

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 2 A. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlung- und Stellen-Anzeigen die 3 spaltenweise Kolonial-Beile 50 A. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von H. Drey. Druck von E. A. S. Meister & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Brall, Hannover. Redaktionsschluss: Sonnabend mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Kilonstraße 7, 2. St. - Fernsprech-Anschluss 3004.

Die Macht der Gewohnheit in sozialen Dingen.

Die Macht der Gewohnheit löst nicht nur auf das Tun und Lassen der Einzelpersonen, sondern auch auf die Geschicke der menschlichen Gemeinschaften einen starken Einfluss aus. Sie ermöglicht uns vor allem das Zusammenleben, ohne daß unsere beständigen Meinungsverschiedenheiten zu fortwährendem offenem Konflikt Anlaß geben; ja, die meisten Menschen dulden sogar ruhig, was in ihren Augen ein Uebel ist, wenn sie nur daran gewöhnt sind, während sie der neuen Einführung eben derselben Sache entschiedenen Widerstand leisten würden. Der Einfluss der Gewohnheit hemmt den Wunsch nach Veränderungen, besonders auch nach Umgestaltung der gesellschaftlichen Organisation; er ist es, der veranlaßt, daß solche Veränderungen, wenn sie stattfinden, in der Regel schrittweise vor sich gehen und keine großen Erschütterungen verursachen. Das ist die gute Seite der Gewohnheit, ohne welche jede gesellschaftliche Beständigkeit ausgeschlossen wäre. Doch hat die Gewohnheit noch eine andere, weniger erfreuliche Seite. Sie beruht nicht nur auf der Beständigkeit der gesellschaftlichen Einrichtungen gefährliche rasche Wandlungen, sondern auch solche, die im gemeinschaftlichen Interesse gelegen wären und nützliche Fortschritte bedeuten würden; sie verhindert Organisationen und Einrichtungen zum Erhaltenbleiben, die alle soziale Nützlichkeit verloren haben und die Aufwärtsentwicklung hemmen.

Selbst eine Person, die ihre Gesinnung ändert, die eine alt hergebrachte Meinung oder ein altes Vorurteil abtut, vermag gewöhnlich die „Bekehrung“ nicht mit einem Male zu vollziehen, sie befindet sich eine Zeitlang in einem Zustand des Zweifels, und wenn die fragliche Gesinnung durch Gewohnheit stark gefestigt war, handelt die Person oft noch derselben gemäß, ohne es zu wollen. Noch viel mehr trifft das bei sozialen Veränderungen zu. Organisationen, Einrichtungen und Gebräuche bleiben augenscheinlich vollkräftig bestehen, nicht bloß während der Glaube der Menschen an ihren Nutzen im Schwinden begriffen ist, sondern auch lange nachdem er bereits geschwunden ist. Die Macht der Gewohnheit wirkt auf Menschengemeinschaften noch erheblicher stärker als auf einzelne Menschen. Man findet deshalb in fast jeder Gemeinschaft auf jeder Entwicklungsstufe neben vollkräftigen sozialen Einrichtungen und Sitten solche, die im Verfall begriffen sind und auch wieder andere, die sich erst zu entfalten beginnen und nach Anerkennung streben. Gerade die verfallenden sozialen Einrichtungen erfreuen sich sonderbarerweise häufig außerordentlicher Wertschätzung und erscheinen — oberflächlich betrachtet — als unentbehrliche Teile des sozialen Baues und Bindemittel der Gemeinschaft. Jeder kennt wohl Beispiele von festverankerten sozialen Einrichtungen, deren Wertschätzung weit über ihre wirkliche Bedeutung hinausgeht. Es ist, als wären die Gedanken, auf welchen soziale Gewohnheiten beruhen, ins Unbewußtsein der Menschenseele gedrungen, von wo aus sie einen ungemein großen Einfluss auf jeden und alle zu üben vermögen; sie kommen überdies in der Gemeinschaft viel mehr zur Geltung als bei der einzelnen Person, solange sie nicht unter der feindsigen Einwirkung einer Masse steht.

Die Erscheinung des Ueberlebens der Formen von Einrichtungen, die ihren Zweck verloren haben, beruht darauf, daß die Gewohnheit imstande ist, Erkenntnisvorstellungen zu verdrängen, daß sie mächtiger ist als die Erkenntnis. Die Gewohnheit ihrerseits aber ist wieder Ausdruck von Gedanken, die einst wahrheitsgemäß überlegt gefaßt wurden, bei deren Ueberlieferung von Geschlecht zu Geschlecht aber im Laufe der Zeit die Ueberlieferung ausgeglichen wurde. Der endliche Verfall überlieferter Organisationsformen, Einrichtungen und Sitten ist nur dadurch möglich, daß sie völlig zwecklos werden und die Wirksamkeit der unbewußten Gedanken aufhört, die ihnen zugrunde liegen.

Es kommt auch vor, daß ein Zweckmäßigkeitgedanke im Laufe der Zeit seinem Träger, die Einrichtung, die ihn hält, wechselt. So fand der Gedanke der Befriedigung von Bedürfnissen durch gemeinsame Arbeitstätigkeit im Mittelalter in der Einrichtung der Gilden seinen Ausdruck, später in der kapitalistischen Organisation der Produktion, und es scheint, daß er von diesen auf organisierte Gemeinschaften der Verbraucher und Erzeuger der Güter übergehen wird.

Jeder zu einer bestimmten Zeit bestehende Gesellschaftszustand stellt eine Mischung von Alt hergebrachtem mit Modernem und Werdenem dar. Was sich aus dem Gemenge von Organisationen, Einrichtungen und Sitten heraus entwickelt, hängt von den allgemeinen Lebensbedingungen der betreffenden Gemeinschaft ab, jedoch auch zu einem guten Teil von dem bewußt gerichteten Willen der Menschen. Eine neue Gesellschaftsform geht aus der bestehenden hervor, aber wie die neue Form geartet sein wird, das ist durch aus nicht im voraus entschieden — etwa naturbedingt —, sondern es ergibt sich erst aus einer Summe von Entwicklungsvorgängen, Zufälligkeiten sowie Folgen der Willenshindeutung der Glieder der Gemeinschaft. Wo eine solche Willenshindeutung keine Rolle spielt, wie es bei der fatalistischen Geistesrichtung vieler Orientvölker der Fall ist, dort herrscht gewöhnlich Stillstand während langer Zeiträume, der — durch Einflüsse fremder Menschen — manchmal gewaltsam gestört wird. Aber oft berühren diese Störungen, und wenn sie noch so flüchtig sind, nur die Oberfläche, sie ändern nicht das Wesen der

Revolution.

(Zum 9. November.)

Verstärkter Geschlechter unerfülltes Sehnen
Drub einen Keis der Hoffnung in den Zeitenhoff.
Sehnt vom Opferblut, gedüngt vom Salz der Tränen,
Sproß es im Menschenleid und wurde erdengroß.
Jahrhundert um Jahrhundert sank ins graue Gestein,
Doch über Ormuzd immer siegte Ahriman,
Doch immer lieb und lieb das Menschentum sich löstern
Vom heutigeren Tyrann.

Auf gold'nem Fels saß Mammon menschenglückverachtend,
Und feile Kreaturen folgten seinem Will.
Sie bauten ihm Altäre, Opferlammern schlachtend,
Und schlugen Leib und Geist in einen Elavenring.
Der Gott der Wahrheit wand sich in der Folterzange.
In feuchten Kasmatten schlief das freie Wort.
Die Faust entschied das Recht. Die glatte Lügen Schlange
Kroch um die Erde fort und fort.

Und als der blanke Jersinn unter blut'gen Scherzen
Sprang in das Reich des Friedens wie ein Hüllenhund,
Da barst der tiefe Krater angehäufter Schmerzen,
Und rote Flammen schossen züngelnd aus dem Schlund.
Da war's genug der Tränen, die die Erde nästern,
Und in die stillen Duldner fuhr der keil'ge Grimm.
Erbleichend zitterte in schimmernden Palästen
Der Priestertroß vom Stamme Nim.

Millionen von Enterben trugen durch die Lande
Den Glauben an sich selbst in der Empörung Schrei.
Propheeten traten auf im schillernden Gewande,
Daß der gemehrte Lohn das Ziel der Menschheit sei.
Kein! Nicht durch rohe Kraft entbundener Elemente,
Nicht durch das starke Wort wird Ziel zur Wirklichkeit:
Den Stern der Welterlösung reißt vom Firmamente,
Wer seinen Geist vom Jäh befreit.

Vereidelung des Geistes sei das Ziel des Strebens,
Die Tat der Menschenliebe lenke den Verstand,
Die Eintracht ohne uns den rauhen Pfad des Lebens;
Dann ziehn wir psalmend ein in das gelobte Land.
Umspannt ein Allgedanke die gesuchten Stirnen,
Daß Gott und Geist als eins sich sehe auf den Thron,
Dann erst erstarkt vermenschlicht ob den Erdenfirnen
Die Göttin der Revolution!

Viktor Kallinowski.

betreffenden sozialen Organisation. Wollten wir einen sozialen Determinismus annehmen, ein Vorausbestimmte der gesellschaftlichen Entwicklung, deren Richtung durch der Menschen Willen nicht beeinflussbar ist, so würde uns das mit der Zeit zu sozialem Fatalismus führen, weil das Unvermeidliche und Unabänderliche ja doch kommen muß. Solch ein Zustand, von der Macht der Gewohnheit gestützt, müßte der Menschheit verhängnisvoll werden. S. S.

Das Arbeitslosenproblem und die Gewerkschaften.

Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage gibt den Gewerkschaften besonders Veranlassung, die Arbeitslosenfrage sorgfältig zu beachten. Aus langjähriger Erfahrung ist uns bekannt, daß die Arbeitererschaft bei wirtschaftlichen Niedergängen am gefügigsten ist. In der Vorkriegszeit war die Tatsache zu verzeichnen, daß die Arbeiter der Organisation den Rücken kehrten, obwohl gerade zu solchen Zeiten festes Zusammenhalten am notwendigsten ist. So konnten dann die Unternehmer die Folgen der wirtschaftlichen Depression auf die Schultern der Arbeiter abwälzen. Angebot und Nachfrage waren immer maßgebend für die gewerkschaftlichen Erfolge. Waren die Tore der Betriebe von Arbeitslosen umlagert, so trat der Herrenstandpunkt der Unternehmer besonders scharf hervor, ohne Widerstand zu finden, da die Zahl der unorganisierten Arbeiter leider ungeheuer groß war. Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage wird am besten durch die drei Worte verlorener Krieg, Versailles und Spa beleuchtet. Der Großindustrielle Stimmes hat in Spa erklärt, daß es der deutschen Industrie nicht möglich sei, das Abkommen von Spa zu erfüllen. Herr Stimmes beweist auch, daß seine Worte berechtigt waren. Es kommt die Nachricht, daß wieder zwei Hochöfen bei dem Stinnes-Konzern stillgelegt werden sollen. Diese Stilllegung bedeutet weitere Arbeitslosigkeit, die dann die übrigen Industrien in Mitleidenschaft zieht. Augenblicklich haben wir schon ein reichliches Ueberangebot von Arbeitskräften. Es muß aber auch bedacht werden, daß nach dem Kriege viele Personen den Arbeitsmarkt belasten, die vorher nicht da waren, nämlich die vielen Auslandsdeutschen, die durch Verringerung des Heeres übrigbleibenden und die durch den Niedergang unseres Ueberseehandels und durch die Abgabe der Seeschiffe freigewordenen Personen. Gegenüber dem Zustand vor dem Kriege hat sich die Bevölkerung durch Auslands-

deutsche und Flüchtlinge um rund 800 000 Personen vermehrt, von denen ein großer Prozentsatz dem Arbeitsmarkt zur Last fällt. Wie groß die Arbeitslosigkeit ist, ersehen wir aus folgenden Zahlen:

Es erhielten Arbeitslosenunterstützung aus öffentlichen Mitteln:

Am 19. Februar 1919	1 100 000	Arbeitslose
Anfang August 1919	600 000	"
Ende Dezember 1919	386 818	"
Am 1. April 1920	331 116	"
1. Mai 1920	292 325	"
1. Juni 1920	271 961	"
15. Juni 1920	296 183	"
1. Juli 1920	312 191	"
1. August 1920	402 878	"
15. August 1920	411 565	"
1. September 1920	419 785	"

Nach Mitteilungen aus dem Reichsarbeitsministerium ist die Zahl der unterstützten Erwerbslosen im Reich bis zum 1. Oktober 1920 etwas zurückgegangen. Es kann freilich kaum erwartet werden, daß dieser Rückgang weiter anhalten wird. Vielmehr wird aller Voraussicht nach mit dem Eintritt des Winters die Zahl der Erwerbslosen wieder steigen. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen, die den Arbeitsmarkt belasten, ist weit größer als die Zahl der von der Erwerbslosenfürsorge Unterstützten. Dieses beweist die Zahl der Arbeitsuchenden bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen, die im Monat Juli 1920 1 118 912 Personen betrug. Hinzu kommt die große Zahl der Erwerbslosen, die sich nicht bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen melden. An der Gestaltung des deutschen Arbeitsmarktes sind über 19 Millionen Arbeitnehmer mit ihren Familienangehörigen interessiert. Die Gewerkschaften müssen nun ein wachsames Auge darauf haben, daß Staat und Kommunen der produktiven Erwerbslosenfürsorge mehr Beachtung schenken. Die Arbeitslosen dürfen nicht zum Lohnrüder für die in Arbeit stehenden Kollegen werden. Unsere Kollegen in den Betrieben müssen gerade jetzt am Ausbau der Organisation arbeiten. Es genügt nicht, daß man sich nur um den Betrieb kümmert, in dem man beschäftigt ist, sondern es muß das Augenmerk auf alle Betriebe gerichtet werden. Organisation ist das Lösungswort. Dem Unternehmertum darf es nicht gelingen, unter Mißbrauch der Arbeitslosen Verschlechterungen und Durchbrechung der Abmachungen einzuführen. Insbesondere müssen alle freierwerbenden Arbeitsstellen rechtzeitig dem Verbandsbureau gemeldet werden. Tut jeder Kollege seine Pflicht als organisierter Arbeiter, so wird es nicht möglich sein, daß die Wirkungen der gegenwärtigen Krise allein auf die Schultern der Arbeiter abgewälzt werden. Der Kampf für Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter sowie Abwehr von geplanten Verschlechterungen werden und können nur durch straffe Organisationen geschehen. Gerade jetzt, wo es heißt, keinen Mann zu sehen, finden wir, daß die überradikalen Maulathleten in den unionistischen und syndikalistischen Gruppen vollständig stumm geworden sind. Man überläßt das Kampffeld den Gewerkschaften allein, nörgelt selbstverständlich, aber man ist herzlich froh, die Früchte der Tätigkeit der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter einheimen zu können. W. A.

Sind Kündigungen bei Uebereinstimmung des Arbeitgebers und des Betriebsrates als ungültig und anfechtbar anzusehen?

Nach § 84 des Betriebsrätegesetzes können Arbeitnehmer im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers binnen fünf Tagen nach der Kündigung Einspruch erheben, indem sie den Arbeiter- oder Angestelltenrat anrufen.

1. wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verbände erfolgt ist,

2. wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist, 3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit, als die bei der Einstellung vereinbarte, zu verrichten,

4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt.

Erfolgt die Kündigung rechtslos aus einem Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einwirkung einer Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einspruch auch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.

Erfolgt die Kündigung oder Entlassung wegen Arbeitsmangels, so mußte nach § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 zunächst eine Verkürzung der Arbeitszeit, eventuell bis zu 24 Stunden die Woche, erfolgen; es sei denn, daß dem Arbeitgeber nach den Verhältnissen des Betriebes keine Vermehrung der Arbeitsgegenstände durch Verkürzung der Arbeitszeit (Streckung der Arbeit) zugemutet werden kann. In letztem Falle können bei Arbeitsmangel auch ohne Verkürzung der Arbeitszeit Kündigungen oder Entlassungen stattfinden.

Ist nun der Arbeitnehmer der Meinung, daß die Kündigung oder Entlassung unter die im § 84 des B.-R.-G. erwähnten Gründe fällt, so darf er unter keinen Umständen die zur Anrufung des Arbeiterrates oder Angestelltenrates vorgeschriebene Frist von fünf Tagen nach der Kündigung oder Entlassung verstreichen lassen, erst er später den Arbeiter-

rat oder Angestelltenrat an, so kann schon aus diesem Grunde kein Einspruch abgewiesen werden. Bei der Anrufung des Arbeiter- oder Angestelltenrates müssen § 86 B.-G. die Gründe des Einspruchs dargelegt und die Beweise ihrer Berechtigung vorgebracht werden. Grachtet der Arbeiter- oder Angestelltenrat die Anrufung für begründet, so hat er zu verhandeln, durch Verhandlungen eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen. Gelingt diese Verständigung binnen einer Woche nicht, so kann der Arbeiter- oder Angestelltenrat oder der betreffende Arbeitnehmer binnen weiteren 5 Tagen den Schlichtungsausschuss anrufen.

Dieser vorstehende Absatz des § 86 ist ungemein wichtig bei Entlassungen. Das Reichsarbeitsministerium hat auf Anfrage die Auskunft erteilt, daß der entlassene Arbeitnehmer nicht mehr den Schlichtungsausschuss anrufen kann, wenn der Arbeiter- oder Angestelltenrat den Einspruch gegen die Entlassung nicht für begründet hält. Und da ein großer Teil der Arbeitgeber den Arbeiter- oder Angestelltenrat vor der Entlassung um die Zustimmung zu der Kündigung oder Entlassung ersuchen, kann der betreffende Arbeitnehmer nicht mehr den Schlichtungsausschuss anrufen, wenn die Zustimmung für Kündigung oder Entlassung vom Arbeiter- oder Angestelltenrat erteilt ist. Nach der Auskunft des Reichsarbeitsministeriums haben sich aber die meisten Schlichtungsausschüsse gerichtet, so daß der entlassene Arbeitnehmer von vornherein abgewiesen wurde, wenn der Arbeiterrat keine Zustimmung zur Entlassung gegeben hatte. Diese Auslegung des Betriebsrätegesetzes ist falsch und von uns stets bekämpft worden; denn sie als richtig anerkennen würde bedeuten, daß der Arbeiter- oder Angestelltenrat gleich in erster und letzter Instanz zu entscheiden hätte. Es widerspricht auch dem ersten Absatz im § 87 B.-G., wo ausdrücklich gesagt wird: „Weber den Einspruch (§ 84) wird im geschlichten Schlichtungsverfahren einseitig entschieden.“ Aus diesen Worten geht unzweifelhaft hervor, daß der Schlichtungsausschuss das letzte Wort in dem Einspruchsverfahren haben muß.

In welchen Zuständen die Anrufung des Reichsarbeitsministeriums führen würde, ist wohl leicht auszurechnen.

Nur kurz einige Beispiele: Der Betriebsrat wird nach dem Grundgesetz der Verhältnisse gewählt; die Mehrheit im Betriebsrat hätte es leicht in der Hand, Anklagen der Minderheit aus dem Betrieb zu bringen. Um Gründe braucht man nicht verlegen zu sein. Der Arbeiter- oder Angestelltenrat war mit der Entlassung einverstanden, also können die entlassenen Anhänger der Minderheit dann nicht mehr den Schlichtungsausschuss anrufen. Man braucht auch nicht ohne weiteres dem Arbeiter- oder Angestelltenrat solche Willkür zu unterwerfen. In sehr vielen Fällen kann er auch durch Arbeitgeber oder Betriebsleiter gedrückt werden; z. B. kann dem Arbeiter rat gesagt und auch durch Behörden nachgewiesen werden, daß der betreffende Arbeitnehmer sehr oft mit häufig fehlt. Der Arbeiterrat wird dann unter Verweisung auf § 123 Abs. 3 der Gewerbeordnung zur Entlassung zustimmen. Er weiß aber nicht, daß der Arbeitnehmer sich jederzeit entschuldigen hat. Ein sich seiner Pflichten bewußter Arbeiterrat wird allerdings nicht so handeln; aber haben wir nur die tüchtigsten Kollegen im Arbeiterrat? Sind sie immer in der Lage, dem Arbeitgeber gegenüberzutreten zu können? Deshalb müssen Entlassungen des Arbeiter- oder Angestelltenrates vom Schlichtungsausschuss nachgeprüft werden. Als triftiger Grund zur rechtlichen Entlassung ist neben anderen auch im § 123 Abs. 2 der Gewerbeordnung gegeben, wo es heißt, daß Arbeiter entlassen werden können, wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines leichtfertigen Lebenswandels schuldig gemacht haben. Die Entlassung muß also erwiesen werden. Bei vielen Arbeitgebern genügt schon der Verdacht des Diebstahls, um Arbeiter aus dem Betrieb zu bringen. Hat dann der Arbeiterrat der Entlassung zugestimmt, so konnte nach der bisherigen Rechtsprechung der Schlichtungsausschuss der entlassenen Arbeitnehmer nicht mehr vor dem Schlichtungsausschuss an Berufungsbefugnisse klagen, wohl aber konnte der Arbeitnehmer nach § 86 Abs. 2 des B.-G. vom Gewerbegericht feststellen lassen, ob ein wichtiger Grund zur Entlassung vorlag. Und wenn im Bereiche Kündigungssachen bestanden, dann konnte das Gewerbegericht den Arbeitgeber zur Weiterbeschäftigung bis zum Ablauf der Kündigung und Vergebung der in Betracht kommenden Lagen verpflichten, weil der Verdacht des Diebstahls kein wichtiger Entlassungsgrund ist. Dagegen kann auf Grund des § 84 des B.-G. der Schlichtungsausschuss wegen der Weiterbeschäftigung nicht angesetzt werden, weil der Arbeiterrat mit der Entlassung einverstanden war. In solchen Widersprüchen hat die Anrufung des Reichsarbeitsministeriums geführt.

Der Schlichtungsausschuss für Groß-Berlin richtete sich vor kurzem ebenfalls an das Reichsarbeitsministerium und stellte die gleiche Frage.

Am 4. August 1920 veränderte der Schlichtungsausschuss Groß-Berlin in Sachen des Zentralverbandes der Angestellten, Jahrgang 7, Nr. 10, gegen die Firma G. Joseph u. S., Kienhöfen, nachfolgende Entscheidung:

Die zum 31. Mai 1920 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Beschäftigten weiter zu beschäftigen oder ihre Entschädigung von 900 Mk. zu zahlen.

Gemäß § 87 Abs. 3 des Betriebsrätegesetzes hat innerhalb zweier Tage nach Kenntnis vom dem Eintritte der Kündigung der vorstehenden Entscheidung der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mündlich oder durch Kopie zur Verfügung zu stellen, ob er die Weiterbeschäftigung oder die Entschädigung wählt. Erklärt er sich nicht, so gilt die Weiterbeschäftigung als abgelehnt.

Begründung: Der Einwand des Betriebsrätegesetzes, daß die Zustimmung des Betriebsrates zur Kündigung erfolgt ist und insoweit der Schlichtungsausschuss zur Entscheidung des Einspruchs nicht zuständig ist, ist für eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses keine gesetzliche Möglichkeit besteht, ist von der Kammer eingewandt worden. Mit Rücksicht auf die besondere Höhe, die die Betriebsräte gesetzlich des Kündigungsschlusses erheben haben und da des weiteren durch die Verhandlungen festgestellt worden ist, daß der Betriebsrat vor seiner Zustimmung zur Kündigung die gebührende Anpreisung zu ihrer Rechtfertigung überhaupt nicht geführt hat, hat sich der Schlichtungsausschuss nach § 84 des B.-G. zur Entscheidung für bejahend gehalten, da nach Absatz 1 der Kammer der Arbeitgeber die Entlassung des Betriebsrätegesetzes nach nicht die Möglichkeit besteht, den Arbeitgeber zum Ersatz des Schadens zu verpflichten, daß eine Kündigung bei Nichtzustimmung des Arbeitgebers und des Betriebsrates über den Kopf des Angestellten hinweg als ungültig und unwirksam angesehen ist. In dieser Hinsicht wird die Kammer beauftragt durch die Bestimmungen des § 87 des Betriebsrätegesetzes, wann bei Kündigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über den Einspruch im geschlichten Schlichtungsverfahren zu entscheiden ist. Die Kammer glaubt unangelegentlich, daß demgemäß auch bei Nichtzustimmung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat die entsprechende Entscheidung dem geschlichten Schlichtungsverfahren vorbehalten ist. In dem vorliegenden Falle hat sich der Schlichtungsausschuss für bejahend entschieden, da der geschlichtete Entschädigung für bejahend gehalten ist.

Dr. L. L. L. L.

Dieses Urteil ist so wichtig, daß wir es hier mitteilen. Man beachte auch hier wieder den Einwand des Betriebsrates, daß der Betriebsrat mit der Kündigung einverstanden und insoweit der Schlichtungsausschuss zur Entscheidung des Einspruchs nicht zuständig ist. In jeder Sache der geschlichten Schlichtung ist die Kammer beauftragt durch die Bestimmungen des § 87 des Betriebsrätegesetzes, wann bei Kündigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über den Einspruch im geschlichten Schlichtungsverfahren zu entscheiden ist. Die Kammer glaubt unangelegentlich, daß demgemäß auch bei Nichtzustimmung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat die entsprechende Entscheidung dem geschlichten Schlichtungsverfahren vorbehalten ist. In dem vorliegenden Falle hat sich der Schlichtungsausschuss für bejahend entschieden, da der geschlichtete Entschädigung für bejahend gehalten ist.

Die Grenzsteine der Gewerkschaften.

Unsere Gewerkschaftsbewegung vor dem Kriege, eingeengt durch gesetzliche Bestimmungen und gelähmt infolge der Gleichgültigkeit der Arbeitermassen, hat nachgedrungen sich mit dem Ziele der Verbesserung von Lohn- und Arbeitsbedingungen, also sozialer Tätigkeit, begnügen müssen. Aufwendend und Lohnsteigerung waren die Postulate unserer Bewegung. Leise Verträge, die Gesetzgebung zu beeinflussen, sei es durch Wort oder Schrift, hatten sehr leicht die Politisierung mit allen ihren Komplikationen nach sich gezogen und die Gewerkschaften der besondern „lieblichen“ Behandlung durch Polizeibehörden, Staatsanwälte usw. ausgeliefert. — Unsere Verbandsorgane sind besonders Beweise darüber angetreten. — Es war daher begründet und erklärlich, wenn die mitnützigen Verbandsmitglieder im Verein mit Vorstand und Ortsverwaltung darüber nachdachten, daß die gesetzlichen Grenzsteine nicht überschritten, also das Verbandsstatut eingehalten wurde.

Erfreulicherweise ist die Zeit der polizeilichen Beaufsichtigung und Bevormundung gefallen. Hinter uns liegt die Zeit der opferreichen Drangperiode, unsere Opfer sind nicht vergebens gebracht. Ein neuer Zeitabschnitt der Gewerkschaftsbewegung hat eingeleitet. Ihm Ziel und Richtung zu geben, muß unsere wichtigste Aufgabe, muß die Pflicht der gesamten Mitgliedschaft sein. Es wäre die Frage berechtigt, was ist nun unser Ziel und wo liegen die Wege zum Ziel? Wer ist wohl in der Lage, eine klare, leichtverständliche Antwort zu geben, eine Antwort, die so leicht von der Masse verstanden wird, wie es bei unserem alten Ziel, Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, der Fall war. Denn jedermann, der es verstehen wollte, konnte es begreifen.

Wir haben als neue Ziele in unserem Verbandsstatut festgelegt: a) die völlige Gleichberechtigung der Arbeiterklasse in Staat und Gesellschaft; b) volle Anerkennung des Wertes und des Rechts der Arbeit.

Durch die Festlegung dieser neuen Ziele hat unser Verbandsrat, als gewollt oder ungewollt, sich als eine revolutionäre Körperschaft erwiesen, denn reiflos ohne viel Gerede sind die alten Grenzsteine beiseite geworfen und ein neues Gebiet, das Ziel der Gleichberechtigung und Anerkennung, liegt vor unseren Augen. Jetzt wird es an der Mitgliedschaft liegen, diese Richtung und Zielgebung nicht nur zu einer gedruckten platonischen Erklärung werden zu lassen, sondern Hand und Geist aus Wert gelegt und an dessen Verwirklichung gearbeitet. Denn noch kann, trotz Reichsverfassung, von einer völligen Gleichberechtigung der Arbeiterklasse in Staat und Gesellschaft keine Rede sein, noch ist trotz Betriebsrätegesetz keine „volle Anerkennung des Wertes und des Rechts der Arbeit“ erfolgt. Es muß daher Aufgabe unseres Verbandsorgans und der Verbandsinstanzen sein, unseren Mitgliedern das nötige geistige Rüstzeug zu liefern, damit sie unsere neuen Ziele begreifen und die richtigen Wege finden. Denn je mehr sie das Ziel erkennen lernen, werden sie die Wege finden, ihre Kräfte zu schärfen und unnötige Experimente mit festem Maßstab zu vermeiden.

Deshalb heran an das neue Gebiet, die Macht des Verbandes steht hinter uns!

Die Frage, die der Kollege Lamprecht aufwirft, ist bereits beantwortet. Im § 2 des Verbandsstatutes ist der Zweck der Verbandes festgelegt und es heißt da: „Der Verband erstrebt...“ usw. Es folgen dann die vom Kollegen Lamprecht zitierten Absätze a und b des ersten Teiles unseres Verbandsprogrammes entsprechend dem Bejahen des letzten Verbandsziels. Dann ist zur Erläuterung im zweiten Teil gesagt: „Dieser Zweck soll erreicht werden durch: b) Ermächtigung eines weitgehenden Mitbestimmungsrechtes in der Erzeugung.“ Das ist bereits die Antwort auf die Frage Lamprechts. Damit ist nichts anderes ausgedrückt, als daß wir als Organisation auf die Sozialisierung hinarbeiten wollen und uns damit „die völlige Gleichberechtigung in Staat und Gesellschaft“ und zugleich die „volle Anerkennung des Wertes und des Rechts der Arbeit“ erwirken wollen. Zum Teil hat dieses Bestreben schon feste Formen angenommen und wird solche immer mehr annehmen in demselben Maße, wie die Arbeiterklasse durch Erweiterung ihrer Macht — die in der Zusammenarbeit aller arbeitenden Schichten und in der geistigen Weiterbildung liegt — imstande ist, sich Einfluss zu verschaffen auf die Regelung aller Fragen, die überhaupt die Existenz der Arbeiterklassen betreffen. Man gedenke die Sozialisierung sind zweifellos auch die Betriebsräte.

Die politischen Zustände eines Landes werden sich den Produktionsformen gemäß bilden. Im sozialisierten Staat wird sich alles um die Produktion drehen. Haben wir hierbei die volle Gleichberechtigung, so werden wir an der Quelle aller wirtschaftlichen und politischen Macht. Wir sehen heute schon, daß die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierungen den gewerkschaftlichen Bestrebungen mehr und mehr Rechnung tragen müssen. Wir beimüssen durch unsere gewerkschaftlichen Aktionen die Gesetzgebung indirekt in hohem Maße und üben außerdem als Einzelpersonen entsprechend der Absichten der Gewerkschaften auf die politischen Parteien und ihr Wirken großen Einfluss aus. Nicht eine einmalige Aktion kann und wird uns die Verwirklichung der Forderungen unter a und b des ersten Absatzes unseres Programmes bringen. Dessen waren sich die Stabministerkommissionen und der Verbandsrat bewußt; sonst hätten diese Körperschaften nicht „Der Verband erstrebt“ einen anderen Ausdruck gebraucht. Steiles, systematisches zielhaftes Vordringen wird uns die volle Gleichberechtigung dort bringen, wo wir sie nicht schon haben.

Die gewerkschaftlichen Verbände stehen den Unternehmerorganisationen in vielen wichtigen Fragen schon heute gleichberechtigt gegenüber. Früher haben z. B. die Unternehmer selbstständig die Arbeitsordnung und die Lohn- und Entlohnungen und Entlohnungen allein vorgenommen. Schon jetzt wird in verschiedenen Betrieben die zuletzt genannte Tätigkeit von den Betriebsräten, als Organen der Gewerkschaften, ausgeübt, auf Grund tariflicher Abmachungen oder sonstiger Vereinbarungen. Daß die Betriebsräte und die Gewerkschaften in allen den genannten Fragen mit bestimmenden Faktoren sind, streift sie schon als gleichberechtigt in Staat und Gesellschaft und führt ihnen, wenn auch noch im Anfangsstadium die Anerkennung des Wertes und des Rechts der Arbeit. Auch unsere Arbeit in den verschiedenen Arbeitergemeinschaften ist nichts anderes als die Verwirklichung unserer Gleichberechtigung, um die wir jahrelangem Bemühen haben. Unser Streben auf volle Anerkennung in Staat und Gesellschaft darf allerdings nicht getrennt werden von der eigenen Klärung, wie es leider geschieht. Eine kommunisierende Herrschaft z. B. würde jede Gleichberechtigung Andersdenkender ausschließen. Zu Anfang sind als gleichberechtigt in Staat und Gesellschaft nur, wer im Sinne des sozialistischen Kommunismus redet, schreibt und handelt. Wir wollen aber nicht gegen die Unerschütterlichkeit von rechts eine solche von links einwirken.

Unsere neuen politischen Bestimmungen sind auch nicht so etwas ganz Neues, Unübliches wie der Kollege Lamprecht glaubt. Sinngemäß haben wir mit Bestehen der Gewerkschaften schon gewirkt. Wir werden gütiglich so weiterwirken mit der erhöhten Aufmerksamkeit, die uns geworden ist, und wir mehr Aussicht auf Erfolg als jeher. Die Absätze a und b hätten sehr wohl auch 1890 schon in unserem Statut stehen können. Aber erstens hätten sie damals ein noch allzu fern liegendes Ziel vorgesetzt, und zweitens hätte uns die damalige herrschende Gesellschaft, insbesondere wegen des Abs. a, ohne weiteres die Erfüllung politischer Ziele auf dem Wege verweigert und uns diesbezüglich verweigert.

Nun wenn der Kollege Lamprecht, durch die Festlegung dieser neuen Ziele hat unser Verbandsrat, als gewollt oder ungewollt, sich als eine revolutionäre Körperschaft erwiesen, denn reiflos ohne viel Gerede hat sie die alten Grenzsteine beiseite geworfen und ein neues Gebiet, das Ziel der Gleichberechtigung, liegt vor unseren Augen. Dazu ist zu sagen: Denn zu der Revolution werden wir gerade werden, so deshalb, weil man sie nicht selbstverständlich macht. Wir rufen eben an ein altes Ziel, das wir schon früher erstrebt, näher heran und können das heute ohne Gefahr ausprechen, was in der Volkstümlichkeit nicht in allen Punkten möglich war. Damit hat der Verbandsrat nicht revolutionärer gehandelt als jene Vorgänger. Auch diese müssen sich ja so auf das Möglichste bemühen. Wir wollen die Gewerkschaften revolutionärer, damit sie mit Hilfe der Organisation an der Umwandlung des Reichsfinanzprogramms und der Gewerkschaftsreform erfolgreich mitarbeiten können. Dabei braucht niemand an die Anwendung gewalttätiger Gewalt, und auch der Verbandsrat wird nicht von diesem Bewußtsein getragen, aber ebenwiederum enthalten die neuen Bestimmungen eine solche Andeutung. Ob dieser Hinweis ausreicht, oder weiterer geistiger Aufklärung, schärfer oder konkreter sich vollzieht, hängt natürlich im gleichen Grade von der schärferen Klärung unserer Mitgliedschaft und vornehmlich unserer Parteimitglieder ab wie von der Stärke der Parteileitung. Gerade dieser ist es aber, vor wünschigen Bemühungen des Verbandsprogramms zu warnen, um unvorsichtigen Bestrebungen nicht Vorschub zu leisten, für die niemand die Verantwortung übernehmen kann.

Frauenfragen.

Die Wählbarkeit der Frauen zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten.

Die deutsche Reichsverfassung bestimmt in ihrem Artikel 128, daß „alle Staatsbürger ohne Unterschied nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zugelassen sind“. Ausdrücklich wird nach darauf hingewiesen, daß die Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte beseitigt werden. Der Artikel 109 der Reichsverfassung bestimmt außerdem noch grundlegend, daß „Männer und Frauen grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten haben“.

Aus diesen Bestimmungen geht klar und deutlich hervor, daß die Frauen ein volles Anrecht haben auf alle bezahlten und ehrenamtlich zu verwaltenden Ämter, die der demokratische Staat zu vergeben hat. Diese Forderung hat aber die Reichsregierung nicht abgehalten durch die Abänderungsverordnung über das Kaufmanns- und Gewerbegerichts-gesetz vom 12. Mai 1920 den Frauen die Wählbarkeit als Beisitzer zu diesen Gerichten vorzuenthalten. Der Rechtszustand der Vorrevolutionenzeit, bei der Frauen mit Verbrechern und Geisteskranken auf eine Stufe gestellt, sollte augenscheinlich, wenn auch im Widerspruch zu der Verfassung, bestehen bleiben.

Dieselben Frauen, die nach der Reichsverfassung fähig sind in den Staats- und Gemeindeparlamenten Gesetze zu beraten und solche mit zu beschließen, werden von der Reichsregierung für unständig erklärt, an der Auslegung der Gesetze als Beisitzerinnen an den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten mitzuwirken. Diese unwürdige, besonders für die arbeitenden Frauen beleidigende Rechtsauffassung der Reichsregierung, hat deshalb auch mit Recht einen Sturm der Entrüstung unter den berufstätigen Frauen aller wirtschaftlichen und politischen Stellungen hervorgerufen.

Um diese in einem demokratischen Staatswesen unwürdige Rechtsauffassung zu beseitigen, stellten die weiblichen Mitglieder des sozialpolitischen Ausschusses im vorläufigen Reichswirtschaftsrat folgende Anfrage, für die die Unterstützung des sozialpolitischen Ausschusses erbeten wurde:

„Baut Verordnung vom 12. Mai 1920 ist den Frauen das aktive Wahlrecht zu den Kaufmanns- und Gewerbegerichten zugesprochen worden, nicht aber das passive Wahlrecht.“

Diese Verordnung steht im direkten Widerspruch mit der durch die Verfassung gewährleisteten Gleichberechtigung der Frau. Was gebietet der Herr Reichsminister zu tun, um einen derartigen Verstoß gegen die Verfassung wieder gutzumachen und den Frauen noch vor den nächsten Wahlen das passive Wahlrecht zu den Kaufmanns- und Gewerbegerichten zu geben?“

Durch die Arbeitnehmervertreter des sozialpolitischen Ausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrates wurde dann diese Anfrage der weiblichen Mitglieder umgesetzt zu einer Entschließung, nach der die Reichsregierung aufgefordert wird, umgehend das passive Wahlrecht den Frauen zu gewähren.

Die vom sozialpolitischen Ausschuss darauf angenommene Entschließung hat folgenden Wortlaut:

„Der sozialpolitische Ausschuss richtet an die Reichsregierung das dringende Ersuchen, die Verordnung vom 12. Mai 1920, er ordentlichfalls das Gewerbegerichts- und Kaufmannsgerichtsgesetz, dahingehend zu ergänzen, daß den Frauen auch das passive Wahlrecht gegeben wird. Um den erwerbstätigen Frauen die Wählbarkeit noch zu den in kurzer Zeit bevorstehenden nächsten Wahlen zu verleißen, ist eine beschleunigte Erledigung dieses Antrages geboten.“

Außerdem bittet der sozialpolitische Ausschuss die Regierung, bei den zu schaffenden Arbeitsgerichten das Frauenwahlrecht von vornherein in Aussicht zu nehmen.“

Der anwesende Vertreter der Reichsregierung glaube, daß eine Regelung der Wählbarkeitsfrage der Frauen zu den Kaufmanns- und Gewerbegerichten erst möglich sei bei der Beratung über den Entwurf zu den Arbeitsgerichten. Mittlerweile scheint sich die Reichsregierung aber doch noch eines Besseren besonnen zu haben. Aus dem Reichsarbeitsministerium wird jetzt bekanntgegeben, daß eine Abänderungsverordnung der Verordnung vom 20. 5. 1920 in Vorbereitung ist, und es wird deshalb empfohlen, die Wahl zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten noch bis zu dem Inkrafttreten der neuen Verordnung hinauszuschieben.

Hieraus kann geschlossen werden, daß die Stellungnahme des sozialpolitischen Ausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrates auf die Reichsregierung die beabsichtigte Wirkung gehabt hat, so daß in absehbarer Zeit die Frauen auch in den Institutionen der Kaufmanns- und Gewerbegerichte die gleichen staatsbürgerlichen Rechte genießen wie ihre männlichen Kollegen.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Einigung in der Kölner Seifenindustrie.

In einer Versammlung der Kölner Seifenarbeiter wurde der Verband beauftragt, eine Lohnsteigerung von 15 Prozent den Arbeitgebern zu unterbreiten. Die Verhandlungen haben sich sehr in die Länge gezogen. Der Arbeitgeberverband lehnte jede Lohnsteigerung ab. Die Verbandsleitung hat darauf den Antrag gestellt, ein Schlichtungsgericht einzusetzen, was von beiden Parteien angenommen wurde. Die Verhandlungen fanden am 20. Oktober statt und haben folgendes Ergebnis erzielt:

- Die Löhne sämtlicher Arbeiter und Arbeiterinnen, mit Ausnahme der Chauffeure, werden um 10 Prozent erhöht.
- Die Regelung der Löhne für die Fuhrleute und Chauffeure erfolgt nach den Vereinbarungen der Nahrungsmittelindustrie.
- Die Lohnzahlung erfolgt vom 15. Oktober 1920 an.
- Alle sonstigen Vereinbarungen vom 27. März 1920 bleiben bestehen.

Wütten betragen die Löhne für die männlichen Arbeiter wie folgt: von 14—15 Jahren 1,40 Mk. von 18—19 Jahren 3,15 Mk. von 15—16 Jahren 1,76 Mk. von 19—20 Jahren 4,06 Mk. von 16—17 Jahren 2,11 Mk. über 20 Jahre 5,32 Mk. von 17—18 Jahren 2,73 Mk.

Feldhandwerker 5,32 Mk. Säckelner 5,45 Mk. Maschinen und Geiger 5,57 Mk.

männliche Bezahlte Arbeiter erhalten 25 Pf. Zulage pro Stunde.

Für Arbeiterinnen: von 14—15 Jahren 1,33 Mk. von 17—18 Jahren 2,11 Mk. von 15—16 Jahren 1,52 Mk. von 18—20 Jahren 2,66 Mk. von 16—17 Jahren 1,82 Mk. über 20 Jahre 2,90 Mk. Dieser Spruch wurde von beiden Parteien anerkannt.

H. Hertwig.

Zucker-Industrie

Tariflöhne in der Zuckerindustrie.

Unter dieser Überschrift brachten wir in Nr. 43 des „Proletariats“ eine Zusammenstellung der jetzt geltenden Tariflöhne für die Zuckerindustrie. In dieser Zusammenstellung sind uns einige Irrtümer unterlaufen, die wir zu berichtigen bitten.

Für den Bezirk Sachsen ist der Lohn in der 2. Ortslohnklasse für Arbeiterinnen über 20 Jahre nicht 2,65 Mark, sondern 2,35 Mark. Im Bezirk Rheinland ist der Lohn für Arbeiterinnen in der 2. Ortslohnklasse in allen Altersstufen 10 Pf. geringer als in der 1. Ortslohnklasse. Im Bezirk Pommern erhalten Arbeiter von 13 bis 20 Jahren in der 2. Ortslohnklasse nicht 3,45 Mark, sondern 3,35 Mark. Für Arbeiter von 16 bis 18 Jahren Ortslohnklasse 1 b muß es anstatt 2,70 Mark 2,60 Mark heißen.

Für den Bezirk Schlesien sind die Löhne für Arbeiterinnen unter 18 Jahren in allen Ortsklassen 10 Pf. niedriger als die von uns angegeben.

Die Zahlstellenleiter-Konferenz des Gaues 4 (Pommern und Mecklenburg)

Am 12. September statt. Anwesend waren 53 Delegierte, 4 Mitglieder des Gauvorstandes, vom Gauvorstand der Kollege Großmann, zusammen 58 Teilnehmer aus 70 Zahlstellen. Nicht vertreten waren die Zahlstellen: Bülow, Brühl, Dobran, Greifswald, Grewsmühl, Gromy, Neufeld, Neufeld, Plau, Streitz-Mit, Teterow, Trepow a. d. R., Warnemünde, Wittenburg, Wefenberg, Köllin, Dugherow, Stargard i. Meck. Die Tagesordnung lautete:

1. Wahl des Bureau's.
2. Wahl der Beiratsmitglieder zum Hauptvorstand und Gauvorstand.
3. Referat des Kollegen Wiesenhütter über die Beschlüsse des Verbandstages.
4. Referat des Kollegen Verjow über das Betriebsrätegesetz.
5. Verschiedenes.

Zu Vorstehendem wurden gewählt: Kollege Wiesenhütter und Kollege Künder, zum Schriftführer Kollege Wilnow. Als Mitglieder der Mandatprüfungscommission wurden die Kollegen Karow, Rambow und Diedmann bestimmt. Als Beiratsmitglieder zum Hauptvorstand wurden gewählt die Kollegen Künder und Parfisch, als Stellvertreter Rambow. Die Wahl der Beiratsmitglieder zum Gauvorstand hatte folgendes Ergebnis: Krammich (Hammermühle), Wepelorn (Uedermünde), Schmutzer (Schwerin), Kolberg (Waldow), Reinede (Anklam), Treichel (Kobberg), Wilnow (Stettin).

Über die wichtigsten Beschlüsse des Verbandstages referierte der Kollege Wiesenhütter in einem einmündigen Vortrag. Er begründete die Wichtigkeit der Verhandlungserhöhung, die sich aus der allgemeinen Lebenslage ergebe und hauptsächlich für Unerjährenszwecke bei Lohnkampen gebraucht werde. An den ausführlichen Darlegungen schloß sich eine lebhafte Diskussion, die sich besonders um die Verhandlungserhöhung drehte, da einige Zahlstellen auf dem Standpunkt stehen, daß es jeder Zahlstelle überlassen bleiben müsse, welche Beiträge sie zahlen will. Die Konferenz stellte fest, daß die Beschlüsse des Verbandstages so auszuführen sind, daß mit Ausnahme von Wenden und Oden mit ganz richtigermaßen können nur die erste und dritte Beitragsklasse in Frage kommen und nur den Gau 4 nur in Frage kommt.

Dann referierte Kollege Verjow über das Betriebsrätegesetz. Referat über die Einwirkung des Gesetzes, die im Gesetz verankerten Rechte der Betriebsräte, erläuterte die Auslegung der einzelnen Paragraphen, ganz besonders die streitigen, welche sich mit der Einstellung und Entlassung von Arbeitern und eventuell Betriebsratsmitgliedern beschäftigen, ferner Fälle innerhalb des Gaus 4 an, in welchen die Arbeitgeber mit allen Mitteln versucht haben, das Gesetz zu umgehen und leider auch Schlichtungsausschüsse und Gerichte sich gefunden haben, die den Arbeitgebern in dieser Sache Vorzug leisteten. Die Ausführungen des Redners lösten eine besonders lange und lebhaft diskutierte, ein Beweis, welches Interesse die Anwesenden dieser Materie entgegenbrachten.

Unter „Verschiedenes“ sprach der Kollege Großmann vom Hauptvorstand über die Einleitung und Zahl bei Lohnbewegungen und Streiks. Er wies in seinen Ausführungen auf die Wichtigkeit der rechtzeitigen Anmeldungen der Bewegungen hin und daß bei diesen Anmeldungen es dringend notwendig sei, die auf Formular I angeführten Fragen gewissenhaft zu beantworten und zu ergänzen, da der Vorstand bei der großen Zahl von Lohnbewegungen einen Überblick über die Gesamtbewegungen behalten müsse. Kollege Wiesenhütter berichtete noch über die Spruchpraxis der Schlichtungsausschüsse und unterzog einzelne Schlichtungspraxis einer herben Kritik. Ganz besonders fühlte er Erfahrungen seien mit dem Royoder Schlichtungsausschuss gemacht worden, auch die Demobilisationskommission hätten ihre Aufgabe sehr oft verkannt.

Damit war die Tagesordnung erschöpft, und Kollege Wiesenhütter schloß die Konferenz mit einem ausweichenden Hinweis, die Einigkeit des Verbandes zu wahren, für die Beschlüsse des Verbandstages sich mit allem guten Willen und Können einzusetzen. Wilnow.

Arbeitschutz und Arbeiterversicherung.

Achtstundentag und Fortbildungsschule.

Die Revolution hat der Arbeiterschaft und den Angestellten den Achtstundentag gebracht. Für Lehrlinge, welche die Fach- oder Fortbildungsschule besuchen, wurde die gesetzliche Verordnung über den Achtstundentag insofern hinlänglich gemacht, als nach allgemeinem Gebrauch die durch den Besuch einer Fach- oder Fortbildungsschule veranlaßte Arbeitszeit nachgeholt werden konnte. Alles Protestieren gegen diese falsche Auslegung des Gesetzes, das klar und deutlich sagt: „Die tägliche Arbeitszeit darf acht Stunden nicht überschreiten“, blieb erfolglos. Es fehlte an einer klaren gerichtlichen Entscheidung. Die wichtige Entscheidung, die von grundsätzlicher Bedeutung ist, hat das Oberlandesgericht Dresden gefällt. Auf Grund einer Anzeige gegen einen Buchhändler, der ein Lehrling und zwei Lehrlinge bis abends 7 1/2 Uhr mit dem Fertigmachen der Post beschäftigt hatte, sprach das Schöffengericht sowie Berufungsinstanz den Arbeitgeber frei. Als Arbeitszeit käme nur die wirklich im Geschäft verbrachte Zeit in Betracht, so daß der Schulbesuch nicht angerechnet werden dürfte. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat das Oberlandesgericht Dresden das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Veranordnung und Entscheidung an den Vordichter zurückverwiesen. Wie die gesetzliche Verordnung betreffend den Achtstundentag ohne weiteres erkennen lasse, sei Anfang und Ende der achtstündigen Arbeitszeit im einzelnen im Wege der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festzulegen und in einen Plan (Tarif, Arbeitsordnung) anzunehmen, der dann auch genau eingehalten ist. Eine Beschäftigung über diese Zeit hinaus dürfte nicht stattfinden. Dasselbe gilt vom Schulbesuch der Lehrlinge.

Damit ist diese Streitfrage endgültig und grundsätzlich gelöst. Ein Nacharbeitenlassen der durch den Schulbesuch veranlaßten Arbeitsstunden ist unzulässig und unterliegt genau denselben Strafbestimmungen, wie jede sonstige Überschreitung des gesetzlichen Achtstundentages.

Husland.

Nachrichten für Auswanderer.

Südafrikanische Union. Die allgemeine Steigerung der Lebenshaltungskosten macht sich auch hier bemerkbar. Nach einer amtlichen Berechnung muß der Südafrikaner, der im Jahre 1910 für seinen Lebensunterhalt 1000 aufwandte, gegenwärtig 263 aufwenden. Der Preis für den Saft Weizen vor dem Kriege betrug 8 1/2 Schilling, jetzt 65 Schilling.

Japanische Arbeitskräfte für Nordamerika. Der Vorsitzende einer landwirtschaftlichen Vereinigung der westlichen Staaten hat sich in einer Eingabe an die Civic and Commercial Association dahin ausgesprochen, daß eine Steigerung der Lebensmittelpreise und ein Anbau der Preise nur möglich sei, wenn Japaner und Chinesen herangezogen würden — als Gegenleistung gegen die amerikanischen Landarbeiter, die die Arbeit verweigern. Für die Eingabe stimmte eine Mehrheit von 16:1 der beteiligten Unternehmer. Für die Annahme eines diesbezüglichen Gesetzesworts wird in elf Staaten eine lebhaft propaganda entfaltet.

Ein Antrag des Gouverneurs von Kalifornien, d. i. derjenige Staat, der schon immer am stärksten gegen die „gelbe Gefahr“ eingetreten ist, wendet sich gegen eine Einreiseerleichterung für die Japaner. Aber auch diese Gegenagitatio geschieht lediglich vom Gesichtspunkt des landwirtschaftlichen Lebensunterhalts aus, dessen Wettbewerbsfähigkeit durch die einfachere Lebenshaltung und Sparbarkeit der asiatischen Konkurrenten unterbunden würde.

Berichte aus den Zahlstellen.

Dresden und Umgegend. Am 19. Oktober 1920 fand in den Reichshallen eine Funktionärversammlung unserer Zahlstelle statt. Die Tagesordnung lautete: 1. Bericht vom Betriebsrätekongreß (Berichtsjahr 1919/20). 2. Zahlstellenangelegenheiten. Der Berichtsjahr hob hervor, daß eine Fortsetzung der Delegierten unserer Organisation notwendig ist, die vom Volk (Hannover) geleitet wurde. In seiner Begrüßungsansprache wies Kollege Krammich (Berlin) auf die Bedeutung des Kongresses hin. Kollege Döber (Hannover), der Sekretär für Betriebsräte-Angelegenheiten beim Vorstand unserer Verbandes, betonte in seinem Referat, daß nur Männer und Frauen aus Fabrik und Werkstatt an diesem Kongreß teilnehmen. Zur Beratung ständen vollstän-digliche Fragen von größter Bedeutung. Es sei notwendig, daß alle Delegierten unserer Gegner gegenüber innerhalb der Gewerkschaftsbewegung Einigkeit an den Tag legen, denn nur dadurch würde der Kongreß sich seiner Würde zeigen. Die beiden Referate der Genossen Wiffel und Hübner brachten eine ungeheure Fülle von Material über die Wirtschaftslage Deutschlands sowohl, als auch der gesamten Welt. Sie zeigten die Wege, die die Arbeiterschaft zu beschreiten hat, um aus dem Chaos herauszukommen. Eine unangenehme Erinnerung hätte die Rede des Genossen Krammich hinterlassen, der ausgerechnet seine Begrüßungsansprache dazu benutzte, dem Parlament der Arbeit vorzuwerfen, daß die bisherige Tätigkeit der deutschen Gewerkschaftsbewegung nichts anderes sei, als eine Tätig-keit, wie sie die gelben Organisationen betrieben hätten. Er sei der Überzeugung, daß die Nachwirkungen dieses Kongresses keine Wirkung nicht verfehlen können, wenn die erwerbsfähige Arbeiterschaft, soweit sie sich in den Reihen der freien Gewerkschaften zusammengeschlossen habe, ihre große Aufgabe darin sieht, die Geschlossenheit zu wahren und im Sinne der angenommenen Resolutionen zu wirken. Erhebend seien die Ausführungen des Genossen Krammich über die Aufgaben der Betriebsräte gewesen. Es muß Aufgabe der Betriebsräte sein, im Sinne dieser Ausführungen zu arbeiten, dann wäre die Gewähr dafür gegeben, daß sie auch wirklich als Interessensvertretung der Arbeiterschaft anzusehen sind. Die Verammlung erklärte sich mit den Ausführungen des Berichtsjahrs einverstanden und verpöcht im Sinne dieser Richtlinien zu wirken.

Unter dem 2. Punkt erhaltete der Kollege Graje Bericht über die durch den Verbandstag ernannte Kommission zur Regelung der Gehaltsfrage. Allgemein war die Ansicht vertreten, daß die Stellung in der Vorlage aus unglücklich bezogen werden muß, da sie genau das Gegenteil von dem darstellt, was wir durch Tarifverträge herbeiführen wollen. Der Antrag der Angestellten, eine Verschiebung der Klassen von unten nach oben, wurde abgelehnt.

Eine Resolution, hervorgegangen aus einem Antrage der Betriebsräte der chemischen Industrie an den Bundesvorstand, wurde in folgender Fassung einstimmig angenommen:

Die am 19. Oktober 1920 in den Reichshallen tagende Verammlung der Funktionäre des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands, Zahlstelle Dresden und Umgegend, beantragt:

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes setzt sich mit allen Mitteln für einen allgemeinen Abbau der Preise für alle Produkte ein. Das Erhöhen der Preise für Produkte hat die Erhöhung der Löhne zur Folge, dadurch sind in wechsel-eitiger Beziehung eine fortwährende Erhöhung, ohne daß dadurch die Lage der Arbeiterschaft verbessert wird. Aus diesem Grund kann die Arbeiterschaft nur herauskommen, wenn auf allen Gebieten ein Preisabbau eintritt, um die gewaltigen Widerstände zu überwinden, ist die Durchführung einer einheitlichen Aktion nötig. Zu diesem Zweck gibt es die Arbeiterschaft zu sammeln, um die Durchführung des Preisabbaus zu erzwingen, daß es, an einem noch zu bestimmenden Tage der Generalstreik proklamiert wird.

Der Bundesvorstand tritt mit allen Mitteln für eine Herabsetzung der Altersgrenze für die Rentenempfänger ein. Durch eine derartige Herabsetzung der Altersgrenze, und zwar bis auf 50 Jahre, wird erreicht, daß eine sehr große Zahl von Arbeitsstellen freigemacht werden kann, um das Heer der Arbeitslosen gewaltig zu verringern. Voraussetzung für eine derartige Herabsetzung der Altersgrenze ist aber, daß eine wesentliche Erhöhung der Rente eintritt, und zwar eine Erhöhung, die es den Betreffenden ermöglicht, einigermaßen ihr Leben zu fröhen.

Nachdem noch Beschwerde über die späte Zuteilung der Ausweisarten für die Betriebsräte u. v. geführt, wurde die imposante Verammlung geschlossen.

Herzfelde. Am 17. Oktober fand im Lokale von Franz Maas in Herzfelde unsere vierteljährliche Bezirks-Generalversammlung statt. Zum 1. Punkt der Tagesordnung gab Kollege Meißner ausführlichen Bericht über unsere Beitragsleistung. Die in der Vorstandssitzung beratenen Vorschläge von 50 Pf. in der ersten und in der dritten Beitragsklasse fanden einstimmige Annahme. Die Hilfsarbeiter-Projekte wurden auf 6 Prozent für jede verkaufte Marke sowie 8 Prozent für jede Aufnahme festgesetzt. Ein Antrag des früheren Geschäftsführers Kollegen Schulz zur Bewilligung einer Entschädigung für geleistete Arbeit innerhalb der Organisation, wurde abgelehnt. In Anbetracht der wirtschaftlichen Lage der gesamten Arbeiterschaft, welche vom Kollegen Meißner eingehend beleuchtet wurde, fand sein Antrag einstimmige Annahme, an Arbeitslose mit 14jähriger Beitragsleistung 20 Mk., 1/2 bis 14jähriger Beitragsleistung 35 Mk., nach 14jähriger Beitragsleistung 50 Mk. aus der Lokalfasse zu bezahlen sowie für jedes Mitglied, welches die statutarische Sterbeunterstützung bezieht, 20 Mk. aus der Lokalfasse zu bewilligen, einstimmige Annahme. Der Kassensbericht wurde zur Zufriedenheit der Mitglieder gegeben. Auch wurde die An-schaffung einer Schreibmaschine für notwendig befunden, worauf die Verammlung dem Antrag Meißner, durch Unterstützung der Kollegen Gasper und Langmach, einstimmig zustimmte. Die Betriebsräte der hiesigen Ziegelindustrie wurden aufgefordert, mit aller Energie dafür einzutreten, daß die noch von den Unternehmern zurückgehaltenen Arbeiter unbedingt in Angriff genommen werden müssen. Ebenfalls mußte an die Reduzierung der Arbeitszeit herangezogen werden, um Arbeitslose mit Arbeitenden einigermaßen gleichzustellen, womit ein Schritt zur Erhaltung der Solidarität innerhalb der proletarischen Klasse getan wird. Ein Antrag Langmach zur Anlegung der Lokalfassengelder wurde zur Beratung dem engeren Vorstand überwieken.

Hewe. Unsere Zahlstelle hielt am 17. Oktober ihre Generalversammlung ab. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht vom 3. Quartal; 2. Bericht über das Lohnabkommen in Düsseldorf in der Margarineindustrie; 3. Bewilligung eines Zuschusses für den Bildungs-Ausschuß; 4. Abhaltung einer Konferenz für die Margarine- und Delinindustrie des Niederrheins; 5. Verschiedenes. Der 1. Bevollmächtigte Kollege Häbers leitete die Verammlung. Den Geschäftsbericht vom 3. Quartal erhaltete Kollege Dömer. Einnahmen und Ausgaben betragen für die Lokalfasse 6536,75 Mk. Nach Hannover wurden 5291,95 Mk. gezahlt. Einnahmen und Ausgaben der Lokalfasse betragen 5169,02 Mk. Kassensbestand bei Beginn des 4. Quartals 4196,39 Mk. An Beitragsmarken wurden im Quartal 7345 verkauft. Neuangeworben 217 Mitglieder; von den Schriftführern 52, aus anderen freien Verbänden 38 über. Mitgliederbestand 720 männliche, 60 weibliche, zusammen 780. Der Bericht wurde mit großer Befriedigung aufgenommen und der Hoffnung, am 1. Januar 1921 die Zahl 1000 erreicht zu haben. Bei Punkt 2. Bericht über das Lohnabkommen in Düsseldorf, referierte Geschäftsführer Kollege Knops, Goch. Hieran entspann sich eine lebhaft diskutierte, an der sich die Kollegen Winkels, van den Boij, Krüger, Häbers und Dömer beteiligten. Der Geschäftsjahr ging in seinem Schlußwort auf die gestellten Fragen näher ein. Zum Punkt 3. der Tagesordnung wurden auf Antrag der Kollegen Dömer und Winkels 150 Mk. für den Bildungs-Ausschuß bewilligt. Punkt 4. der Tagesordnung, Abhaltung einer Konferenz für die Margarine- und Delinindustrie des Niederrheins, begründete in längeren Ausführungen Kollege Dömer. Die Verammlung beauftragte einstimmig den Geschäftsführer Kollegen Knops, Goch, die nötigen Kontakte zu treffen. Bei Punkt 5. der Tagesordnung, Verschiedenes, wurden den Unteroffizieren für jede verkaufte Marke 16 Pf. bewilligt. Ferner wurde in Anbetracht der hohen Mitgliederzahl Kollege Krüger noch als vierter Kassenbelegter gewählt. Damit war die Tagesordnung erledigt. Allen Unteroffizieren und Vertrauensleuten, die sich für unsere Sache bis dato hergegeben haben, sei von der Stelle aus, nochmals gedankt.

Meißner. Am 16. Oktober hielt unsere Zahlstelle ihre Vierteljahresversammlung ab. Tagesordnung: 1. Bericht vom „Vollstän-digkeits“-Wortführer; 2. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 3. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 4. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 5. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 6. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 7. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 8. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 9. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 10. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 11. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 12. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 13. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 14. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 15. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 16. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 17. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 18. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 19. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 20. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 21. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 22. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 23. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 24. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 25. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 26. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 27. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 28. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 29. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 30. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 31. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 32. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 33. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 34. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 35. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 36. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 37. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 38. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 39. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 40. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 41. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 42. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 43. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 44. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 45. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 46. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 47. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 48. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 49. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 50. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 51. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 52. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 53. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 54. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 55. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 56. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 57. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 58. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 59. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 60. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 61. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 62. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 63. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 64. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 65. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 66. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 67. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 68. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 69. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 70. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 71. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 72. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 73. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 74. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 75. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 76. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 77. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 78. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 79. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 80. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 81. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 82. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 83. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 84. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 85. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 86. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 87. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 88. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 89. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 90. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 91. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 92. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 93. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 94. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 95. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 96. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 97. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 98. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 99. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 100. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 101. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 102. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 103. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 104. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 105. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 106. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 107. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 108. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 109. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 110. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 111. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 112. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 113. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 114. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 115. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 116. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 117. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 118. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 119. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 120. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 121. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 122. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 123. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 124. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 125. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 126. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 127. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 128. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 129. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 130. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 131. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 132. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 133. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 134. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 135. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 136. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 137. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 138. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 139. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 140. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 141. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 142. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 143. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 144. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 145. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 146. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 147. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 148. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 149. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 150. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 151. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 152. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 153. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 154. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 155. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 156. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 157. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 158. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 159. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 160. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 161. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 162. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 163. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 164. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 165. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 166. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 167. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 168. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 169. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 170. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 171. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 172. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 173. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 174. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 175. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 176. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 177. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 178. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 179. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 180. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 181. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 182. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 183. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 184. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 185. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 186. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 187. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 188. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 189. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 190. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 191. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 192. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 193. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 194. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 195. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 196. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 197. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 198. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 199. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 200. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 201. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 202. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 203. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 204. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 205. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 206. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 207. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 208. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 209. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 210. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 211. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 212. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 213. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 214. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 215. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 216. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 217. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 218. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 219. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 220. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 221. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 222. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 223. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 224. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 225. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 226. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 227. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 228. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 229. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 230. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 231. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 232. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 233. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 234. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 235. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 236. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 237. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 238. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 239. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 240. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 241. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 242. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 243. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 244. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 245. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 246. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 247. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 248. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 249. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 250. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 251. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 252. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 253. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 254. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 255. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 256. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 257. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 258. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 259. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 260. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 261. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 262. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 263. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 264. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 265. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 266. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 267. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 268. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 269. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 270. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 271. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 272. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 273. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 274. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 275. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 276. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 277. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 278. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 279. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 280. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 281. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 282. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 283. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 284. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 285. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 286. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 287. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 288. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 289. „Jedem und Keinem der Vollstän-digkeits“-Wortführer; 290. „Jedem

